

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1965)
Heft: 1

Artikel: Unsere Schützensektion
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewilligungspflicht für den Grundstückserwerb

Der Bundesrat hat Ende November beschlossen, den eidgenössischen Räten die Weiterführung der Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland zu beantragen. Der geltende Bundesbeschluss auf diesem Gebiet vom 23. März 1961 ist auf den 1. April 1961 als dringlich in Kraft gesetzt worden und wird am 31. Dezember 1965 ablaufen. Der bundesrätliche Antrag geht dahin, die Bewilligungspflicht ab 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1975 weiterzuführen. Im geltenden Erlass sollen an ein Dutzend Artikel geändert werden, und zwar vor allem im Sinne der Schliessung festgestellter Lücken. Grundsätzlich soll aber keine Verschärfung der heutigen Bestimmungen vorgenommen werden.

Einkommen- und Vermögenssteuer

Wehrsteuer

Verbrauchsteuer

Militärpflichtgesetz

Stempelabgaben

Verbrauchsteuer

Erbschaftsteuer

Wertsteuer

309,5

240,0

Invalidenversicherung
für die Schweizer im
Fürstentum Liechtenstein

Vor einigen Monaten haben wir von Herrn Dir. Frauenfelder vom Bundesamt für Sozialversicherung in Bern Bescheid erhalten, dass eine zwischenstaatliche Vereinbarung in Kürze getroffen werden können.

Wir haben uns verschiedentlich um ein solches Abkommen bemüht und möchten hoffen, dass dieses nun endlich zur Gewissheit wird. Verschiedene Landsleute warten schon seit Jahren auf dieses längst fällige Abkommen.

Und die Zollabschlüsse

Unserige Abgaben

Die Anteile der Kantone (an der Verhältnis der militärischen Kosten an den Stempelabgaben) machen Unsere Schützensektion
Millionen im Vorjahr aus.

Die neue Schiess-Saison begann am 27. März. Alle Mitglieder der Schiess-Sektion haben bereits ein persönliches Schreiben erhalten.

Neue Schützen sind immer herzlich Willkommen. Wir schiessen normalerweise im Stand Buchs (300 m nach Armee-Schiessprogramm).

Interessenten bitten wir sich zu melden bei:

Jos. Baumgartner
Bartlegrosch 450
9490 Vaduz

Tel. Geschäft: 3 11 22
Tel. Privat 2 35 63